



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2207 - 2213, DOK 194.1(1408/71-Art. 13)

**EWG-Verordnungen Nrn. 1408/71 und 574/72 - EuGH-Urteil vom
03.05.1990 - C-2/89 - Zur Frage der Versicherung von
teilzeitbeschäftigten Grenzgängern - VB 102/91**

Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;
hier: Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Frage der
Versicherung von teilzeitbeschäftigten Grenzgängern
Zusammenfassung:

Es werden die tragenden Gründe eines Urteils des Europäischen
Gerichtshofes bekanntgegeben, die dazu Stellung nehmen, ob und
ggf. in welchem System eines Mitgliedstaats der EWG ein
teilzeitbeschäftigter Grenzgänger zu versichern ist.

Leitsatz zum EUGH-Urteil vom 03.05.1990 - C-2/89 -:

1. Eine Person, die einer Beschäftigung im Lohn- oder
Gehaltsverhältnis an zwei Tagen pro Woche während jeweils zwei
Stunden nachgeht, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung
(EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 über die Anwendung der
Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft
zu- und abwandern, in ihrer geltenden Fassung, wenn sie die
Voraussetzungen nach Art. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 2 Abs. 1 dieser
Verordnung entfällt.
2. Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist
dahin auszulegen, daß für eine Person, die in den
Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und die einer
Teilzeitbeschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis in einem
Mitgliedstaat nachgeht, die Rechtsvorschriften dieses
Mitgliedstaats sowohl während der Tage gelten, an denen sie
dieser Beschäftigung nachgeht, als auch während der Tage,
während deren sie ihr nicht nachgeht.
3. Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
bewirkt, daß den in dieser Bestimmung genannten Personen eine
Vorschrift des anwendbaren nationalen Rechts nicht
entgegengehalten werden kann, wonach sie nur dann zu dem nach
diesem Recht vorgesehenen Versicherungssystem zugelassen sind,
wenn sie einen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie
der Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgehen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00002733 = VB 102/91 vom 21.11.1991